

Sinne des Kindeswohls nach dieser Bestimmung darstellt. (VwGH vom 31. 1. 2018, Ra 2018/10/0006)

■ **Hinterlegungsanzeige als öffentliche Urkunde**

Die in § 17 Abs 2 ZustG genannte Verständigung des Empfängers von der Hinterlegung (Hinterlegungsanzeige) ist eine öffentliche Urkunde und macht Beweis über die Zustellung. Als öffentliche Urkunde begründet eine „unbedenkliche“ – das heißt die gehörige äußere Form aufweisende – Hinterlegungsanzeige die Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorgangs, doch ist der Einwand der Unechtheit oder der Unrichtigkeit zulässig. Gem § 17 Abs 3 ZustG gilt eine hinterlegte Sendung mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Der Hinweis auf einen internen Vermerk eines Postmitarbeiters auf dem hinterlegten Schriftstück stellt für sich allein keinen Einwand der Unechtheit oder der Unrichtigkeit der Hinterlegungsanzeige dar. (VwGH vom 25. 1. 2018, Ra 2017/06/0262)

**VERWALTUNGSVERFAHREN**

■ **Präklusion gem § 42 AVG vom Nachbarn – nachträgliche Projektänderung**

Die Rechtsfolge der Präklusion nach § 42 AVG bezieht sich grundsätzlich nur auf jenes Vorhaben, welches Gegenstand der Kundmachung bzw der Verständigung von der Bauverhandlung war. Eine nach der Verhandlung vorgenommene Projektänderung ermöglicht neue Einwendungen, aber nicht in den Bereichen, in denen das bisherige Projekt überhaupt nicht geändert worden ist. Bei einer Einschränkung des Vorhabens oder bei Projektänderungen ausschließlich im Interesse des Nachbarn oder bei solchen Änderungen des Gegenstandes, bei welchen eine Berührung subjektiv öffentlicher Rechte des Nachbarn von vornherein ausgeschlossen sind bzw eine Verbesserung der Nachbarstellung offenkundig eintritt, ist eine bereits früher eingetretene Präklusion weiter als gegeben anzunehmen. (VwGH vom 27. 2. 2018, Ra 2018/05/0010)

■ **Verweigerung der Akteneinsicht gem § 17 Abs 1 und 3 AVG**

Wird die Akteneinsicht verweigert, so ist in der Begründung des Bescheides nachvollziehbar darzulegen, welche Aktenteile davon betroffen sind und welche öffentlichen oder privaten Interessen diesen konkreten Fall rechtfertigen. (VwGH vom 22. 2. 2018, Ra 2017/11/0313)

■ **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem § 71 Abs 1 AVG**

Eine krankheitsbedingte Säumnis erfüllt die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann, wenn die Krankheit zu einer Dispositionsunfähigkeit des Betroffenen geführt hat oder die Dispositionsfähigkeit so stark beeinträchtigt hat, dass das Unterbleiben der Frist während der Handlung in einem milderen Licht – nämlich als bloß minderer Grad des Versehens zu beurteilen ist. (VwGH vom 29. 1. 2018, Ra 2018/11/0013)

He

**Wertsicherung**

Monat	Kleinhandelsindex	VPI Ø 1958	VPII Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010 = 100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015 = 100)
Feb. 2018 (endgültig)	5042,6	665,9	668,1	522,6	297,8	191,6	146,5	139,2	125,9	115,0	103,9	104,12	111,4 (vorläufig)	103,8 (vorläufig)
März 2018 (vorläufig)	5071,7	669,7	671,9	525,6	299,5	192,7	147,3	140,0	126,7	115,7	104,5	105,06	111,5	103,9

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- Kleinhandelsindex: = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
- VPI = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
- VPII = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
- VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
- VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)
- VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)

- VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
- VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
- VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
- VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
- VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
- HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

**IMPRESSUM:**

Verleger und Hersteller:  
 MOSERBAUER GmbH  
 4921 Hohenzell, Geiersberger Straße 2  
 Tel: 0 77 52/88 5 88  
 moserbauer@aon.at

Redaktion:  
 Mag. Franz Flotzinger LL.M.,  
 4020 Linz, Goethestraße 2.

Anzeigenverwaltung:  
 Moserbauer GmbH  
 Peter Pock, Tel: 0 699/11 07 73 90,  
 E-Mail: office@pockmedia.com

Herausgeber:  
 Oberösterreichischer Gemeindebund,  
 A-4020 Linz, Goethestraße 2, Tel: 0732/656516,  
 Fax: 0732/651151, E-Mail: post@oogemeindebund.at, www.oogemeindebund.at



**ressourceneffizienter**

.... mit dem Know-how der **Kulturtechnik und Wasserwirtschaft**. Die wertvollste Ressource der Welt für die Zukunft schützen: Dafür entwickeln die oö. Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft innovative Lösungen rund um Wasserversorgung und -management. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.  
[www.ingenieurbueros.at](http://www.ingenieurbueros.at)



**WISSEN WIE'S GELINGT.**

Bezahlte Anzeige